

Rechtliche Verantwortung der Ladungssicherheit beim Straßentransport

Für den Transport von Gütern aller Art auf öffentlichen Straßen gibt es eine Vielzahl von Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften. Sie sollen den gefahrlosen Transport gewährleisten und regeln neben der Verantwortlichkeit der an der Ladungssicherung und am Transport Beteiligten vor allem die Art und Weise, wie Güter beim Transport zu sichern sind. Ein Verstoß gegen diese Gesetze und Regeln hat nicht nur bei Unfällen rechtliche Folgen wie Bußgelder, Fahrverbote bis hin zu Freiheitsstrafen, sondern kann schon bei bloßen Kontrollen der Polizei unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen. Die Kenntnis und Befolgung der Gesetze, Richtlinien und Vorschriften ist deshalb aus Gründen der Sicherheit und der Abwendung der genannten Sanktionen zwingend. Deshalb verweist die SpanSet GmbH auf ihrer Homepage unter www.spanset.de in einem Fachaufsatz, der als pdf heruntergeladen kann (Aktuelles/Tipps & Tricks/Vortrag Recht LaSi), auf die rechtlichen Grundlagen und die Rechtsfolgen mangelnder Ladungssicherung.

Rechtliche Grundlagen

In einer Reihe von Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften werden die verantwortlichen Personen für die Ladungssicherung und die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Bestimmungen genannt (Tab.1).

- § 1 STVO Grundregeln
- § 22 STVO Ladung
- § 23 STVO Pflichten des Fahrzeugführers
- § 30 STVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge
- § 31 STVZO Pflichten des Fahrzeughalters
- § 412 HGB Verladen und Entladen
- § 427 HGB Haftung
- Berufsgenossenschaftliche Bestimmungen
- DIN EN
- Rn 10 414

Absatz 1 GGVS Handhabung und Verstaung

VDI Richtlinien

Der VDI Verein Deutscher Ingenieure hat ebenfalls eine Reihe von Richtlinien aufgestellt, die bei der Ladungssicherung und beim Transport zu beachten sind (Tab. 2).

- 2700 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
- 2700a Ausbildungsnachweis Ladungssicherung
- 2701 Zurrmittel
- 2702 Zurrkräfte
- 2703 Ladungssicherungshilfsmittel (im Entwurf)
- 2700 Blatt 4 Lastverteilungsplan
- Blatt 5 Qualitätsmanagement-Systeme (i.E.)
- Blatt 6 Zusammenladung von Stückgütern (i.E.)
- Blatt 7 Ladungssicherung im kombinierten Ladungsverkehr (KLV)
- Blatt 8 Sicherung von PKW und leichten Nutzfahrzeugen auf Autotransportern
- Blatt 9 Ladungssicherung beim Transport von Papierrollen (in Bearbeitung)
- Blatt 10 Ladungssicherung beim Transport von Betonfertigteilen (in Bearbeitung)
- Blatt 11 Ladungssicherung beim Transport von Betonstahlmatten (in Bearbeitung)
- Blatt 12 Ladungssicherung bei Getränketransporten (in Bearbeitung)

Verantwortlicher Personenkreis

In den verschiedenen Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften ist aufgeführt, wer für die Ladungssicherung verantwortlich ist. Zu diesem Personenkreis gehören neben dem Fahrzeugführer der Fahrzeughalter / Unternehmer / Spediteur sowie der Verloader / Absender. Die Verantwortung für den Fahrzeugführer ist in § 22 und 23 STVO geregelt. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet er gegebenenfalls nach § 823 BGB.

Als Fahrzeugführer wird bezeichnet, wer das Fahrzeug zum jeweiligen Zeitpunkt verantwortlich lenkt. An den Fahrzeugführer werden besonders hohe

Von wegen "das sichert sich von selbst": ein 1.000 kg-Block wurde hier zu Demonstrationszwecken nicht richtig gesichert ...



... und prallt mit voller Wucht nach vorne.



Anforderungen gestellt. Er ist für die betriebssichere Verladung zuständig und hat die Ladungssicherung und Lastverteilung vor Fahrtantritt zu kontrollieren. Außerdem hat er während des Transportes die Ladungssicherung zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzubessern.

Vor Fahrtantritt muss er sich von der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges überzeugen (Abfahrtskontrolle). Während der Fahrt muss der Fahrzeugführer sein Fahrverhalten der Ladung anpassen. Ergänzend dazu ist er verpflichtet, sich über die in der Praxis anerkannten Regeln der Technik zu unterrichten und an den gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen teilzunehmen (Gefahrgutschulung). Fahrzeughalter / Unternehmer / Spediteur ist, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat oder einen Nutzen daraus zieht. Der Fahrzeughalter, Unternehmer, Spediteur hat zunächst ein geeignetes, verkehrssicheres und mit ausreichend Ladungssicherungshilfsmitteln ausgestattetes Fahrzeug zu stellen. Darüber hinaus muss er für die Erhaltung der Betriebssicherheit der Fahrzeuge sorgen (regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugzustands) und die Eignung des Fahrzeugführers kontrollieren. Außerdem ist er für die Unterweisung und laufende Überwachung des Fahrzeugführers hinsichtlich der Einhaltung der Betriebssicherheit des Fuhrparks und der Regeln für beförderungssichere Verladung verantwortlich.

Die Verantwortung dieses Personenkreises regeln § 30 und 31 STVZO. Gegebenenfalls gilt auch eine Haftung nach § 823 und 831 BGB sowie nach § 429 und 431 HGB. Zum Kreis der Absender / Verloader gehört, wer in Eigenverantwortung die Ladung im Rahmen bestehender gesetzlicher Vorschriften auf das Beförderungsmittel aufbringt. Nach § 412 HGB ist der Absender zur ordnungsgemäßen Verpackung und Kennzeichnung verpflichtet. Er hat das Ladegut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen, soweit nicht anderes vereinbart ist. Er ist außerdem nach § 22 STVO verantwortlich.

Rechtsfolgen

Die rechtlichen Folgen einer ungenügenden Ladungssicherung sind im wesentlichen im Ordnungswidrigkeitengesetz, im StGB Strafgesetzbuch, im BGB Bürgerliches Gesetzbuch und im HGB Handelsgesetzbuch festgelegt. Alle verantwortlichen Personen können aufgrund mangelhaft gesicherter Ladung bei Verkehrskontrollen mit einer Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige nach den gültigen Gesetzen und Paragraphen mit Bußgeldern sowie Punkten in Flensburg belegt werden. Die Berufsgenossenschaft kann bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften gegen Mitglieder und Versicherte ein Bußgeld bis zu 10.000 Euro verhängen. Kommt es aufgrund der unzureichend gesicherten Ladung zu einem Verkehrsunfall, kann es neben der zivilrechtlichen Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige mit dem entsprechenden Bußgeld und Punkten in Flensburg bei Sachschäden auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung bei Personenschäden kommen. Bei Erstattung einer Strafanzeige nach § 222 und 230 StGB können neben Geldstrafen sogar Freiheitsstrafen verhängt werden. Haftungsansprüche bei Fremdschäden werden unter § 823 des BGB behandelt, Haftungsansprüche bei Ladungsschäden fallen unter die §§ 425 bis 438 des HGB.

(Aufsatz ist hier nur auszugsweise veröffentlicht.
Mehr unter: www.spanset.de)

Braun - Sicher ist sicher

Profi-Ladungssicherung am PC berechnen

Neue kostenlose Berechnungssoftware bei uns im Internet zum runterladen.

BRAUN Secure Trans 3.0

mit Grafiktool in acht professionelle Ladungssicherung inklusive Kippnachweis einfacher und übersichtlicher.



**VERZURSYSTEME
RUNDSCHLINGEN
HEBEBÄNDER
ANSCHLAGKETTEN
BINDESTRICKE**

*Wählen Sie
den richtigen
Kettentyp
für Ihre
Anwendung
Kettenspannung
Kettenschlag
Kettenspannung*

ISO 1108

Braun
Sicher ist sicher

Braun GmbH · Am Grünberg 8 · D-52318 Neumarkt-Pöding
Tel.: +49 (0) 21 81 2307-0 · Fax: +49 (0) 21 81 2307-70
Internet: www.braun-se.de · e-mail: info@braun-se.de

ORLACO
Camera - Monitor Systeme

Zusätzliche Augen